

Neuer BBMV-GEMA-Rahmenvertrag 2019/2020

Hinweis: alle Neuerungen sind farblich im Text markiert.

Grundsätzliches

Die Abwicklung des GEMA-Rahmenvertrags erfolgt künftig durch den Bayerischen Blasmusikverband (BBMV). Dies bedeutet, dass während des Jahres keine Rechnungen für nicht-pauschal abgegoltene Veranstaltungen erfolgen. Die Rechnungen für derartige Veranstaltungen werden im 1. Quartal des Folgejahres durch den BBMV veranlasst.

Die Anmeldungen der Veranstaltungen und die Einreichung der Musikfolgen haben weiterhin über die GEMA zu erfolgen.

Vorzugsätze

Die GEMA erklärt sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die jeweils gültigen Normalvergütungssätze einzuräumen. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

Meldungen

(1) Die Mitgliedervereine des Blasmusikverbandes melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben an die GEMA. Die Meldungen sind an GEMA, 11506 Berlin zu senden. Per E-Mail an kontakt@gema.de

(2) Die GEMA stellt Anmeldevordrucke auf ihrer Homepage zur Verfügung.

(3) **Meldefrist für alle Musikaufführungen der Mitgliedervereine ist bis 10 Tage nach Stattfinden der Musikveranstaltung, unabhängig von der Art der Veranstaltung (Konzert, gesellige Veranstaltung, Ständchen usw.).**

(4) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, wird kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung geltend zu machen. Der BBMV wird diese Rechnungen umgehend weiterberechnen.

Pauschal abgegoltene Musikaufführungen

(1) Abgegolten durch die Pauschalzahlungen sind folgende Musiknutzungen innerhalb der nachstehend aufgeführten Veranstaltungen, soweit diese von der Organisation, ihren Mitgliedsverbänden und deren Bezirken und Mitgliedskapellen bzw. -vereinen, als alleinige Veranstalter, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen des satzungsgebundenen Vereinszwecks durchgeführt und rechtzeitig nach Maßgabe der gesamtvertraglichen Bestimmungen angemeldet werden:

a) alle Konzerte der Organisation, ihrer Mitgliedsverbände und deren Bezirke und Mitgliedskapellen bzw. Mitgliedsvereine, wobei als Konzerte nur Musikaufführungen mit einem geschlossenen Programm konzertüblichen Umfangs angesehen werden, deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen bzw. unterhaltenden Darbietungen vermischt wird,

b) bis zu 3 geselligen Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik,
davon eine in Räumen ohne Quadratmeter-Begrenzung und
zwei in Räumen bis zu 666 m² Größe,

die im Rahmen der ortsüblichen Geselligkeitspflege des veranstaltenden Mitglieds innerhalb seines Vereinszwecks durchgeführt werden. Festzüge und Sternmärsche im Rahmen dieser Veranstaltungen sind ebenfalls pauschal abgegolten.

Sind die Veranstalter durch besondere Verhältnisse nachweisbar gezwungen, für ihre geselligen Veranstaltungen zu große Räume zu nehmen, wird die GEMA bei der Berechnung der Beträge nach den Vergütungssätzen U-V bzw. U-K von einer entsprechend geringeren Raumgröße ausgehen, wenn die Anmeldung der Veranstaltungen rechtzeitig vor Durchführung erfolgt und vorab dem Bayerischen Blasmusikverband ein begründeter Antrag vorgelegt wird, der in der Umsetzung auch mit Bildern belegt werden kann,

c) Hochzeitsveranstaltungen, soweit sie aus Anlass der Hochzeit eines aktiven Mitgliedes oder eines Mitgliedes der Vorstandschaft mit einer Mitgliedskapelle durchgeführt werden,

d) eigene Wohltätigkeits-, Werbe- und Standkonzerte der Mitgliedskapellen, soweit die Mitgliedskapellen nicht als Mitwirkende im fremden Interesse tätig werden,

e) Beerdigungen und Ständchen aus besonderen Anlässen oder für aktive Musiker,

f) Konzerte und gesellige Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik an zwei (frei wählbaren) Tagen von Jubiläumstagen der Mitgliedskapellen aus Anlass des 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150- usw. jährigen Bestehens, soweit die Veranstaltungen im Jubiläumsjahr stattfinden (ohne Quadratmeterbegrenzung). Festzüge und Sternmärsche im Rahmen dieser Veranstaltungen sind ebenfalls pauschal abgegolten,

g) Konzerte und gesellige Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik an bis zu vier Tagen der von der Organisation anerkannten Landes-, Verbands-, Kreis- und Bezirksmusikfesten ihrer Unterorganisationen (ohne Quadratmeterbegrenzung). Festzüge und Sternmärsche im Rahmen dieser Veranstaltungen sind ebenfalls pauschal abgegolten,

h) Konzerte und gesellige Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik an vier Tagen eines Bundesmusikfestes, die von der Organisation im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, bzw. im Namen und auf Rechnung der von den Organisationen hiermit beauftragten Mitgliedskapellen,

i) die Organisationen dürfen während der Dauer dieser Vereinbarung Bundes-, Landes-, Verbands-, Kreis- bzw. Bezirksmusikfeste für eigene Archiv- und Schulungszwecke auf Band aufnehmen. Die Aufnahmen sind mit Ablauf dieser Vereinbarung unverzüglich zu löschen,

j) Wiedergaben von Jagdhornbläsern: Abgegolten sind auch die üblichen Musikwiedergaben anlässlich der Hegeschauen und die musikalische Begleitung der Jagden.

Gesellige Veranstaltungen am Dritten Tag von Jubiläumstagen sowie Kreis- und Bezirksmusikfesten

Soweit die 3 geselligen Veranstaltungen zum Zeitpunkt des Jubiläumstagen noch nicht vollständig aufgebraucht sind, kann einer dieser Tage als dritter pauschal abgegotener Veranstaltungstag bei Jubiläumstagen angerechnet werden (ohne Quadratmeterbegrenzung).

Soweit die 3 geselligen Veranstaltungen im laufenden Vertragsjahr bereits durchgeführt wurden, müssen die Vergütungen nach den Bestimmungen dieses Vertrags abgerechnet werden.

Nicht pauschal abgegoltene Veranstaltungen

(1) Durch die Pauschalzahlungen sind nicht abgegolten:

- a) Veranstaltungen, die nicht oder nicht rechtzeitig lt. Regelungen dieses Gesamtvertrages angemeldet werden. Die GEMA ist berechtigt, für Aufführungen, die nicht rechtzeitig gemeldet werden, Schadensersatzanspruch in Höhe des doppelten Tarifbetrages geltend zu machen.
- b) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitgliedern der Musikkapellen, bzw. -vereinen).
- c) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung von Musikkapellen gebildet werden, durchführen.
- d) Veranstaltungen, an denen neben den Mitgliedskapellen bzw. Mitgliedsvereinen andere natürliche oder juristische Personen als Veranstalter teilnehmen.
- e) Veranstaltungen, bei denen die Mitgliedskapellen bzw. Mitgliedsvereine als Mitwirkende im fremden Interesse tätig werden (z.B. Veranstaltungen von Gemeinden, Vereinen, Gastwirten, Fremdenverkehrsorganisationen, Kurorten, Platzkonzerte, Sängerfeste, Feuerwehrfeste, Hochzeiten usw.).
- f) Veranstaltungen, die bisher von anderen Veranstaltungsträgern durchgeführt wurden.
- g) Tourneeveranstaltungen im Inland (unter Tourneeveranstaltungen sind solche Musikaufführungen zu verstehen, die Mitgliedskapellen im Rahmen einer Gastspielreise außerhalb ihres Sitzes an anderen Orten durchführen).
- h) Stand-, Platz- und Promenadenkonzerte, die während der Saison in Fremdenverkehrsorten stattfinden.

Pauschalvergütung

(1) Der Pauschalbetrag je aktives Einzelmitglied über 18 Jahre beträgt

EUR 8,46 brutto (= EUR 7,91 + EUR 0,55 Ust.) in 2019.

Für Spielleute, Alphorn- und Jagdhornbläser der Organisation ermäßigen sich die zu zahlenden Pauschalbeträge auf

EUR 3,39 brutto (= EUR 3,17 + EUR 0,22 Ust.) in 2019.

(2) Die Zahlungspflicht erstreckt sich auf die aktiven Einzelmitglieder aller der Organisation angehörenden Mitgliedskapellen bzw. Mitgliedsvereine. Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind grundsätzlich Jungmusiker bis zum 18. Lebensjahr. Außerdem ist für diesen Personenkreis für das Jahr des Erreichens der Zahlungspflicht kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.